

-----  
**Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Riesbachtal“ für das Wasserwerk Billerbach des Wasserverbandes Nordschaumburg**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 91 Niedersächsisches Wassergesetz –NWG- vom 19.02.2010 (NGVBl. S. 64) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1 Anlass**

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 29/2, 42/24, 26/2 und 42/21 der Flur 10, Gemarkung Apelern, dem Flurstück 18/1 der Flur 7 Gemarkung Apelern und dem Flurstück 40/4 der Flur 2 Gemarkung Wiersen gelegenen Fassungsanlagen wird zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Begünstigter im Sinne des Nds. Wassergesetzes ist der Wasserverband Nordschaumburg.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet Riesbachtal liegt im Landkreis Schaumburg in den Gemarkungen Reinsen, Reinsdorf, Apelern, Pohle, Wiersen, Schoholtensen, Altenhagen, Klein Holtensen, Westerwald, Escher, Hattendorf und Antendorf und hat eine Fläche von ca. 23,4 km<sup>2</sup>.

(3) Die Schutzzone I liegt in folgenden Flächen:

Brunnen Billerbach: Flurstück 26/2, Flur 10, Gemarkung Apelern

Brunnen Hammerstein: Flurstück 18/1, Flur 7, Gemarkung Apelern

Brunnen Kleine Quelle: Flurstück 42/24, Flur 10, Gemarkung Apelern

Brunnen Wierser Fichten: Flurstück 42/21, Flur 10, Gemarkung Apelern

Brunnen Wiersen: Flurstück 40/4, Flur 2, Gemarkung Wiersen

Fassung Große Quelle: Flurstücke 92/2, 92/3, 29/2, 29/3, 30/8, 30/9, Flur 10, Gemarkung Apelern

**§ 3 Schutzgebietsabgrenzung**

Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes Riesbachtal und seiner Schutzzonen sind in der veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1: 25.000 dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 132 als Anlage 1 beige-fügt)**

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Detailkarten im Maßstab 1 : 2.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Gewinnungsanlage näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Schaumburg, der Gemeinde Auetal und der Samtgemeinde Rodenberg.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 4 Schutzbestimmungen**

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
3. zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenschutz-, Pflanzenhilfs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.

(4) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, ergeben sich aus Absatz 5. Hierbei gilt, dass

1. die mit einem „V“ bezeichneten Handlungen und Anlagen in den jeweiligen Schutzzonen verboten sind,
2. die mit einem „G“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen einer Genehmigungspflicht (beschränkt zulässige Handlungen) unterliegen und

3. die mit einem „ \* “ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen in der jeweiligen Schutzzone nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Absatz 6 unterliegen; unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und rechtliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

(5) Im Einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

Nr. Beschreibung	Zone II	Zone III
<b>Abwasser</b>		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Direktes, punktuell Einleiten von Abwasser	V	V
b) Einleiten (Versickern, Untergrundverrieselung) von industriellen und gewerblichen (auch behandelten) Abwässern	V	V
c) Einleiten (Versickern, Untergrundverrieselung) von häuslichem Abwasser in den Untergrund aus Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder gleichwertiger Anlagen.	V	G
2. Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen (mit Ausnahme der unter laufender Nummer 52 genannten Anlagen)	V	V
3. Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer (ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 32 Niedersächsisches Wassergesetz in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz)	V	G
4. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	V	G
5. Bau von Abwasserkanälen nach dem Stand der Technik, sofern der unteren Wasserbehörde die Dichtheit der Anlagen nachgewiesen wird	G	G
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	V	V
<b>Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau</b>		
7. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G
8. Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung	G	G
9. Brachen ohne gezielte Begrünung	V	V
10. Umbruch von Dauerbrachen		
- In der Zeit vom 01. Juli bis 31. Januar	V	V
Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps		

Nr. Beschreibung	Zone II	Zone III
11. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Änderung der Nutzungsart	V	V
b) Zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet	G	G
12. Zufuhr von mehr als 170 kg N/ha aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Kalenderjahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V
13. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten, Geflügelkot und Geflügelmist sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nummer 11 Düngeverordnung (ausgenommen Kompost in privaten Hausgärten) auf		
a) Grünland		
- vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres	V	V
- in der übrigen Zeit gemäß guter fachlicher Praxis	V	*
b) - ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.	V	V
- in der übrigen Zeit gemäß guter fachlicher Praxis	V	G
<b>Ausnahme: Betriebseigene Gülle, Jauche oder Silosickersaft</b>	V	*
c) forstwirtschaftliche Nutzflächen	V	V
d) Aufbringen von Gärresten aus Anlagen, die mit Co-Fermenten betrieben werden	V	V
14. Aufbringen von Rohschlamm sowie von Klärschlamm unabhängig davon, ob dieser unter die Abfallklärschlammverordnung fällt.	V	V
15. Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische oder forstwirtschaftliche Nutzflächen	V	V
16. Aufbringen von Festmist (außer des in Nr. 13 geregelten Geflügelmistes unabhängig vom TS-Gehalt) mit einem TS Gehalt > 25 % sowie dessen Bereitstellung bis max. 6 Wochen	G	G
17. Anbau von Sonderkulturen, ausgenommen in Haus- und Kleingärten.	G	G

Nr. Beschreibung	Zone II	Zone III	Nr. Beschreibung	Zone II	Zone III
18. Lagerung von Wirtschaftsdünger, Gärresten aus Biogasanlagen, die mit Gülle und nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, Sekundärrohstoffdünger, Stallmist sowie Geflügelmist und -kot			21. Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	V	G
a) Bau von Anlagen zur Lagerung von flüssigem Dünger			22. Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen und Ausläufen sowie Beweidung		
aa) Erdbecken (auch foliengedichtet und / oder mit Leckerkennung)	V	V	a) Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	V	V
ab) Anlagen mit Sickerwasserkontrolle	V	G	b) Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe	V	V
ac) sonstige Anlagen	V	V	Ausgenommen : c) Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	G	G
b) Zwischenlagerung von Festmist oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Monate (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	V	V	d) Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	G	G
<b>Ausgenommen:</b> Zwischenlagerung von betriebseigenem Festmist aus der Rinder-, Schweine- oder Pferdehaltung mit einem TS-Gehalt > 25% bis maximal 6 Monate bei jährlich wechselndem Standort	V	G	23. Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	V	G
c) Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	*	*	24. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	G
d) Lagerung von sonstigem Dünger außerhalb undurchlässiger Anlagen ausgenommen Kalke ohne schädliche Bestandteile,	V	V	<b>Wassergefährdende Stoffe außerhalb der Anlagenverordnung</b>		
19. Anlegen von Gärfuttermieten			25. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V
a) mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr ohne Basisabdichtung bei jährlich wechselnden Standorten	V	G	26. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen oder außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V
b) mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr ohne Basisabdichtung ohne jährlich wechselnden Standort	V	V	Ausgenommen: Der Umgang im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie JGS-Produkten.		
c) mit Gärfutter mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28 %			27. Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG	V	V
ca) Gärfuttermieten ohne Basisabdichtung	V	V	Ausgenommen: a) Anlagen, die den Regelungen der Anlagenverordnung entsprechen	V	*
cb) Gärfuttermieten mit Basisabdichtung und mit Auffang der Silagesäfte	V	G	28. Verwenden von wassergefährdenden Stoffen		
d) als unbeschädigte Rundballensilage mit einem Abstand > 50m zur Fassungsanlage	*	*	a) Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Produktion dieser Stoffe	V	V
20. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,	V	V	b) Löschübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel „Schaum“	V	V
deren Wirkstoffe oder deren Metaboliten nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde nach Abschluss der Voruntersuchungen unter Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes und macht diese ortsüblich bekannt.			29. Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Anliegerverkehr sowie mit der landwirtschaftlichen Anwendung verbundener Verkehr.	V	*
			30. Befördern wassergefährdender Stoffe		
			a) in Rohrleitungsanlagen gemäß §§ 20 und folgende des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	V	V
			b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	V

Nr. Beschreibung	Zone II	Zone III	Nr. Beschreibung	Zone II	Zone III
31. Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer	V	V	b) für Gewerbezwecke oder eine Mischnutzung	G	G
<b>Abfälle, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</b>			c) für landwirtschaftliche Betriebe	G	G
32. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost			d) Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	V	V
a) Deponien	V	V	38. Verkehrsflächen		
b) Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen	V	V	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	V	V
33. Kompostierung			Ausgenommen:		
a) Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	V	G	a) Bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)	V	G
b) Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	G	*	b) Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	G	G
c) Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	*	*	c) Neu-, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen	G	*
34. Altlasten			39. Eisenbahnlinien sowie Einrichtungen der Eisenbahn		
a) Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	G	G	a) Bau oder wesentliche Änderung von Bahnlinien	V	G
b) Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	V	G	b) Bau oder wesentliche Änderung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen	V	V
35. Einbau von Baustoffen und Ersatzbaustoffen sowie Verwertung von mineralischen Abfällen,			40. Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Ausweisung von Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V
a) die die Anforderung einer schadlosen Verwertung bzw. eines schadlosen Einbaus nicht erfüllen	V	V	41. Bau und wesentliche Änderung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	V	V
b) die nachweislich die Anforderung einer schadlosen Verwertung bzw. eines schadlosen Einbaus erfüllen	G	G	42. Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen ausgenommen: Übungen von Rettungskräften oder gleichartiger Organisationen	V	V
<u>Hinweis:</u> Der Nachweis ist vor Umsetzung der Maßnahme gegenüber dem Landkreis Schaumburg zu erbringen.			43. Freizeitanlagen		
36. Ausweisen von Baugebieten	V	G	a) Bau und Erweiterung von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	V	G
37. Errichtung von Gebäuden [1] Mit Ausnahme verfahrensfreier Baumaßnahmen gem. Nds. Bauordnung			b) Neuanlage von Wurfscheibenschießständen	V	V
a) die ausschließlich der reinen Wohnnutzung dienen	G	*	c) Erweiterung von bestehenden Wurfscheibenschießständen	V	G
			d) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	V	V
			44. Friedhöfe		
			a) Neuanlage von Friedhöfen (inklusive Tierfriedhöfen)	V	V
			b) Erweiterung von bestehenden Friedhöfen (inklusive Tierfriedhöfen)	V	G
			c) Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	V	G

[1] Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn sie einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dienen und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Menge, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden

Nr. Beschreibung	Zone	Zone
	II	III
45. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung)	V	V
46. Fischteiche und Fischteichbewirtschaftung		
a) Anlegen oder wesentliche Änderung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen		
aa) mit Freilegung des Grundwassers	V	V
bb) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
b) Intensivierung der Bewirtschaftung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen	V	G

### Bodeneingriffe

47. Gewinnung von Bodenschätzen und Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
48. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G
49. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G
50. Sprengungen außerhalb des Bergrechts	V	V
51. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)		
- Bohrungen jeglicher Art von mehr als 5 m Tiefe	V	G
52. Erdwärmenutzung		
a) oberhalb eines Grundwasserleiters	V	G
b) mit Erschließung eines Grundwasserleiters	V	G

### § 5 Aufzeichnungen

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P2O5), den nach § 3 Absatz 3 der Düngeverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

(2) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach Abs. 1 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

### § 6 Genehmigungen und Befreiungen

(1) Die Genehmigung für beschränkt zulässige Handlungen oder Anlagen sowie Befreiungen vom Verbot nach dieser Verordnung erteilt der Landkreis Schaumburg nach § 52 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz.

(2) Einer gesonderten Genehmigung für die Beschränkungen des § 4 Absatz 5 Ziffern 7 bis 17 bedarf es nicht für Flächen, für die eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen ist oder widerrufen wurde.

(3) Kooperationsvereinbarung im Sinne des Absatzes 3 ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung (Einschränkung der Bodenbewirtschaftung) zu optimieren.

(4) Wird von einem Bewirtschafter gegen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Kooperationsvereinbarung in Bezug auf diesen Bewirtschafter als erloschen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Verordnung wiederum unmittelbar. Die Zustimmung kann erneut erteilt werden.

### § 7 Bestandsschutz

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

### § 8 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, zum Beispiel Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

### § 9 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

(1) Beschränkt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar und diese Beschränkung ist nicht durch eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz oder andere Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ist der Wasserverband Nordschaumburg verpflichtet, Entschädigung zu leisten (§ 52 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz). Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß der §§ 96 - 99 des Wasserhaushaltsgesetzes vom Landkreis Schaumburg festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserverband Nordschaumburg und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

(2) Eine Ausgleichszahlung nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 93 des Niedersächsisches Wassergesetzes ist zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstößt.

**§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

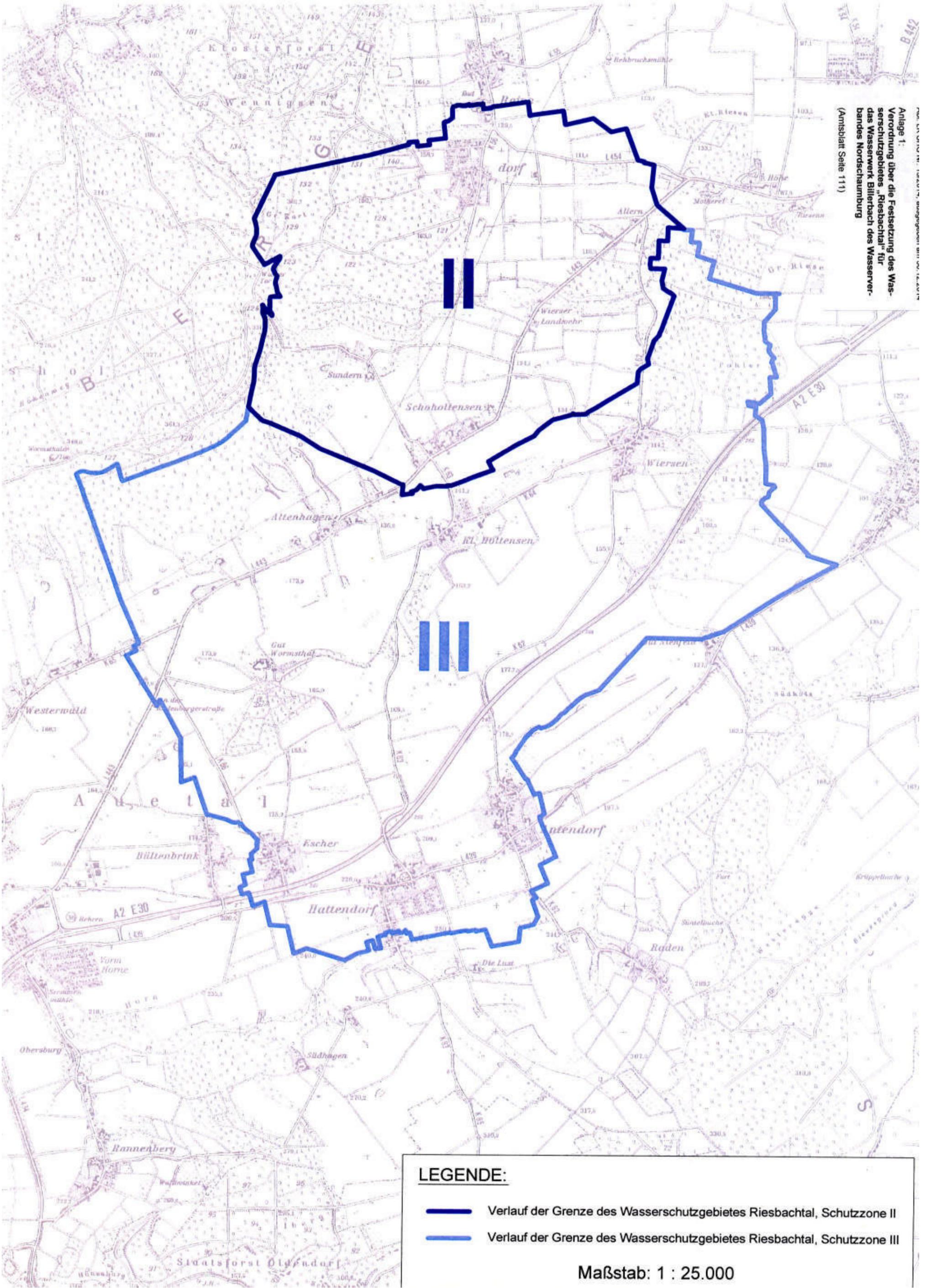
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Riesbachtal“ in den Landkreisen Schaumburg und Hameln-Pyrmont vom 11. September 1981 (Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Hannover) außer Kraft.

Stadthagen, 17.12.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

---



**LEGENDE:**

-  Verlauf der Grenze des Wasserschutzgebietes Riesbachtal, Schutzzone II
-  Verlauf der Grenze des Wasserschutzgebietes Riesbachtal, Schutzzone III

Maßstab: 1 : 25.000